OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-850684/74/MS – 850686/4

Datum:
Linz, 25. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der Gemeinde F, vertreten durch Anwaltssocietät S D S P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. Juni 2016, GZ: EnRo20-3-121-2014, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2016, fortgesetzt am 13. April 2017, betreffend die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes und die Bewilligung der Bergbauanlagen gemäß MinroG (mitbeteiligte Partei: E Q GmbH)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 14. Juni 2016, GZ: EnRo20-3-121-2014, wurde der E Q GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für den Neuaufschluss einer Lockergesteinslagerstätte mit Trockenbaggerungen auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x, x und x, je KG H, Gemeinde F, und die Errichtungsbewilligung für Bergbauanlagen (lokal veränderliche Förderbandstraße auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, je KG H, Gemeinde F; lokal veränderliche Förderbandstraße auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x ,x und x, je KG H, Gemeinde F, samt Errichtung eines Unterquerungsbauwerkes zur Querung der öffentlichen Wegparzelle Nr. x, KG H, Gemeinde F; Bergbaustraße als Betriebszufahrt auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, jeweils KG H, Gemeinde F, Aufbereitungsanlage mit den damit verbundenen Anlagen auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x und x, jeweils KG H, Gemeinde F; Abstell- und Betankungsfläche mit stationärer Betankungsanlage auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, jeweils KG H, Gemeinde F; Schutzwall auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, jeweils KG H, Gemeinde F) erteilt.

Dagegen hat die Gemeinde F (im Folgenden: Beschwerdeführerin) durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 14. Juli 2016 Beschwerde erhoben und als Beschwerdegründe die Unzuständigkeit der belangten Behörde und die Mangelhaftigkeit des Verfahrens (Begründungsmängel: Unvollständigkeit/Unrichtigkeit der vorgelegten Einreichunterlagen, keine Feststellung von Emissionsbelastung nach dem besten Stand der Technik gemäß § 116 Abs. 1 Z 5 MinroG, keine hinreichende Prüfung der zu erwartenden Emissionen, unrichtige Beurteilung des Aufbereitungsareals als nicht zum Gewinnungsbetriebsplan zugehörig, Beurteilung der Verkehrsanbindung bzw. kein taugliches Verkehrskonzept, unrichtige rechtliche Beurteilung betreffend die Querung der öffentlichen Wegparzelle Grundstück Nr. x, KG H, Verletzung der Schutzzonenregelung nach § 82 MinroG hinsichtlich der Golfplatzwidmung, Verletzung der Schutzzonenregelung wegen mangelhafter Einbeziehung des Grundstückes Nr. x, KG H, in den 300 m-Schutzbereich, unrichtige bzw. unzureichende Abwägung öffentlicher Interessen, Vorschreibung einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Rekultivierung) angeführt und beantragt, den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 VwGVG nach allenfalls erforderlicher Ergänzung der notwendigen Feststellungen dahingehend abzuändern, dass der Antrag des Projektanten, sohin der mitbeteiligten Partei, auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für den Neuaufschluss einer Lockergesteinslagerstätte mit Trockenbaggerung auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x, x und x, je KG H, Gemeinde F, zur Gänze abgewiesen wird. In eventu

wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen; gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, in jedem Fall den Bescheid dahingehend abzuändern, dass eine angemessene ergänzende Sicherheitsleistung von zumindest 130.000 Euro und deren (indexgesicherte) Sicherstellung für die Rekultivierung vorgeschrieben wird.

Mit Schreiben vom 2. September 2016 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. September 2017, LVwG-850684/54/MS, wurde die Beschwerde der Gemeinde F als unbegründet abgewiesen.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgerichtshof Revision eingebracht und hat dieser mit Erkenntnis vom 22. März 2019, Ra 2017/04/0135-11, das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Mit Eingabe vom 30. April 2019 hat die Beschwerdeführerin unter Vorlage von Unterlagen beantragt, ergänzende Sachverständigengutachten aus den Bereichen der Hydrologie und Geologie zum Nachweis dafür einzuholen, dass die nunmehr hervorgekommenen Grundwassermengen eine Neubeurteilung des Abbauvorhabens im Sinne einer Nassbaggerung nach sich zu ziehen haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das gegenständliche Vorhaben betreffend wurden auch Beschwerden gegen die Bewilligungen nach dem Wasserrechtsgesetz und dem Forstgesetz eingebracht. In diesen Beschwerden wurde u.a. die Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgrund des Vorliegens eines UVP-pflichtigen Vorhabens releviert. Die zuständigen EinzelrichterInnen haben daher diesbezüglich die Beschwerden zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung am 29. November 2016 verbunden. An dieser Verhandlung nahmen Vertreter der Beschwerdeführer, der mitbeteiligten Partei, der belangten Behörde, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (WPLO), der Oö. Landesregierung sowie Amtssachverständige (ASV) aus den Bereichen Luftreinhaltetechnik, Schalltechnik, Grundwasserschutz und Forsttechnik teil.
Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung gaben die RichterInnen den erschienenen Verfahrensparteien zunächst die Gelegenheit, ein einleitendes

Vorbringen zu erstatten und verfügten eine gemeinsame Beweisaufnahme zum Thema der behaupteten UVP-Pflicht.

Die Verfahrensparteien verzichteten im Zusammenhang mit den Tatbeständen Z. 25 lit. a und Z. 25 lit. c des Anhanges 1 UVP-G ausdrücklich auf eine Einvernahme der ASV für Luftreinhaltetechnik und Schalltechnik. Die Beschwerdeführer beantragten die Einvernahme eines Zeugen, der im Zuhörerbereich Platz genommen hatte, zum Beweis für das tatsächliche Ausmaß der Rodungsflächen der sogenannten „S-G“ nach Ablauf der vorhandenen Bewilligungen. Dieser Beweisantrag wurde von den RichterInnen nach Erörterung der Angelegenheit zurückgewiesen. Auf Frage der RichterInnen hielten die Verfahrensparteien fest, dass betreffend Tatbestand Z. 46 lit. a des Anhanges 1 UVP-G keine weiteren Fragen und keine weiteren Beweisanträge gestellt werden. Zu den Tatbeständen Z. 25 lit. a und Z. 25 lit. c des Anhanges 1 UVP-G wurden keine Beweisanträge gestellt. Daraufhin verfügten die RichterInnen den Schluss der Beweisaufnahme zur behaupteten UVP-Pflicht. Die Verhandlungen über die Beschwerden gegen die Bewilligungen nach dem Forstgesetz und des Mineralrohstoffgesetzes wurden anschließend vertagt. Die Beweisaufnahme zu den Beschwerden gegen die wasserrechtliche Bewilligung wurde fortgesetzt.

Die Verhandlung das Materienverfahren betreffend wurde am 13. April 2017 fortgesetzt und waren hierbei ein Vertreter der belangten Behörde, Vertreter der mitbeteiligten Partei samt Rechtsvertreter und Projektsvertreter sowie die Vertreter der Beschwerdeführerinnen (die hier ggst. Beschwerde wurde mit jener der T F GmbH sowie mit jener des Golfclubs über den Dächern P zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden) samt Rechtsvertreter anwesend und wurde ihnen Gelegenheit gegeben ein einleitendes Vorbringen zu erstatten und die vorliegende, hier ggst. Beschwerde, umfassend zu erläutern.

Von der Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung vor Erlassung des Ersatzerkenntnisses konnte abgesehen werden, da für die Erlassung dieses Erkenntnisses keine weiteren Erhebungen erforderlich waren und dieser Entscheidung daher derselbe Sachverhalt wie dem aufgehobenen Erkenntnis zugrunde gelegt werden konnte.

Der Schriftsatz der Gemeinde, in dem, wie unter I. angeführt, ein ergänzender Beweisantrag gestellt wurde und Urkunden vorgelegt wurden, wurde der mitbeteiligten Partei zur Kenntnis gebracht und hat diese in der Folge hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Von der Weiterleitung dieser Stellungnahme an die Beschwerdeführerin wurde abgesehen, da eine Verwertung der Stellungnahme der mitbeteiligten Partei im ggst. Erkenntnis nicht erfolgte. Der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführerin im Rahmen einer Akteneinsicht durch ihre Rechtsvertretung von dieser Stellungnahme eine Kopie angefertigt worden ist.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:
Zu den Schwellenwerten nach Z. 25 lit. a, lit. c und Z. 46 lit. a Anhang 1 UVP-G:
Die mitbeteiligte Partei beabsichtigt den Neuaufschluss einer Lockergesteinslagerstätte (Quarzkiesgrube mit Kiesentnahme im Tagbau) auf Flächen und Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x und x, KG H. Die geplante Projektfläche ist im Flächenwidmungsplan als Grünland mit Nutzungsart Wald (Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x), als Verkehrsfläche (Grundstück Nr. x) sowie Betriebsbaugebiet (Grundstück Nr. x) ausgewiesen. Das Grundstück Nr. x ist als öffentliches Gut/Verkehrsfläche im Eigentum der Gemeinde F. Die für das geplante Vorhaben laut Projektunterlagen beanspruchten Flächen „Wald“ sind Wald im Sinne des Forstgesetzes, welche gerodet werden. Über Antrag der mitbeteiligten Partei stellte die Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 11. Dezember 2014, GZ: AUWR-2014-20410/55-St/Kam, fest, dass nach Maßgabe der dem Verfahren zu Grunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde F mit Erkenntnis vom 28. Dezember 2015, GZ: W155 2017843-1/7E, als unbegründet ab. Der dagegen erhobenen Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 2016, Zl. Ra 2016/04/0027, keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai 2018, GZ: Ra 2016/04/0027 wurde die Revision als unzulässig zurückgewiesen. (Erkenntnis BVwG ON 59, Beschluss VwGH ON 135, jeweils des Behördenaktes EnRo20-3-151-2014).

Über Antrag der mitbeteiligten Partei führte die belangte Behörde - ausgehend von den Annahmen des Feststellungsbescheides der Oö. Landesregierung und des Bundesverwaltungsgerichtes - Verwaltungsverfahren nach dem Wasserrechts-gesetz (WRG), Forstgesetz (ForstG) und Mineralrohstoffgesetz (MinroG) durch. Die entsprechenden Bewilligungen wurden mit Bescheiden vom 14. Juni 2016 - darunter auch der gegenständliche bekämpfte Bescheid - erlassen.

Es besteht Identität zwischen den Einreichunterlagen, UVP-Feststellungsantrag und den im Materienverfahren (WRG, ForstG und MinroG) eingereichten Projekten.

Die Oö. Landesregierung wie auch das Bundesverwaltungsgericht prüften die Schwellenwerte nach Z. 25 lit. a, lit. c und Z. 46 lit. a Anhang 1 UVP-G. Die vom eigentlichen Rohstoffabbau betroffene Fläche (Abbaufläche) des gegenständlichen Projektes der mitbeteiligten Partei weist eine Größe von 12,8 ha (laut UVP-Antrag) bzw. 12,6 ha (laut eingereichtem Projekt gemäß MinroG, WRG und ForstG) auf, daneben wird ein Aufbereitungsareal im Ausmaß von 2,4 ha errichtet, die zu rodende Fläche beträgt rund 15 ha. Das Bundesverwaltungsgericht ging bei der Berechnung des Schwellenwertes nach Z. 25 lit. a von einer Kumulierung der Vorhaben der mitbeteiligten Partei, V und S aus und kam zu folgendem Ergebnis:

„Deren Abbauflächen erreichen in Summe (12,8 ha + 3,1 ha + 0,89 ha) den erforderlichen Schwellenwert von 20 ha (Anm: Z. 25 lit. a) nicht“. Nicht in einem räumlichen Nahbereich befinden sich nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes die „Q S“ der F KG, die „Q B“ der A D M GmbH & Co KG und die „Revitalisierung S A“, die daher nicht mit dem gegenständlichen Vorhaben kumulieren. Sie weisen eine Entfernung von ca. 3 km und mehr als 3 km Luftlinie auf und es besteht keine direkte Sichtbeziehung. Gleiches gilt für den Abbau im NW/B bei einer genannten Entfernung von ca. 10 km.

Aus forstfachlicher Sicht ist als Faustregel anzunehmen, dass innerhalb 1 km eine funktionale Wechselwirkung zu beurteilen ist. Eine Entfernung über 1 km ist grundsätzlich zu groß, als dass hier eine funktionale Beeinflussung gegeben sein kann. Dies deshalb, weil nach 25 Baumlängen zu je 35 m der sachliche und funktionale Zusammenhang von Waldflächen nicht mehr besteht. Streng genommen wären unter Berücksichtigung dieses forstfachlichen Aspektes nur 875 m als maßgeblicher Radius bzw. Umkreis anzusehen. Alles, was über diese 875 m hinausgeht, ist ein Sicherheitswert. Bei Entfernungen über 1.000 m ist jedenfalls im gegenständlichen Fall keine Verbringung von Staubfrachten mehr möglich.

Vorhaben (Rodungen, Abbauflächen) außerhalb des 1 km-Radius weisen keine funktionale Wechselwirkung mit dem gegenständlichen Vorhaben der mitbeteiligten Partei auf. Innerhalb dieses 1 km-Radius ist neben dem Vorhaben der mitbeteiligten Partei (12,6 ha Abbaufläche, 15 ha Rodungsfläche) noch das Vorhaben der F KG „V“ (3,1 ha Abbaufläche, 37.000 m2 Rodungsfläche) geplant. Im 1 km-Radius befindet sich darüber hinaus die bestehende - als Kiesabbaugebiet gewidmete - „S-Grube“ mit einer derzeit nicht bestockten Fläche von 6.000 m2, deren forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligungen aber bereits im Jahr 2004 abgelaufen sind. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass zwischen den Vorhaben der mitbeteiligten Partei und der F KG „V“, der S bzw. anderen weiter entfernt (4 km-Radius) befindlichen Rodungen keine Synergieeffekte bestehen und kein betriebswirtschaftlicher Zusammenhang. Vor über 10 Jahren wurde im Zusammenhang mit der Errichtung einer Golfplatzanlage auch die entsprechende Rodungsbewilligung für die Golfplatzflächen erteilt. Diese liegt über 10 Jahre zurück und wurde daher im Feststellungsverfahren der Oö. Landesregierung wie auch seitens des Bundesverwaltungsgerichtes nicht als kumulierende Rodungsfläche angerechnet.

Zum Schwellenwert nach Z. 25 lit. c ist festzuhalten:
Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A („besonderes Schutzgebiet") oder Kategorie C („Wasserschutz- und Schongebiet") nach Anhang 2 UVP-G 2000. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E nach Anhang 2 UVP-G 2000 („300 m-Bereich eines Siedlungsgebietes“). In einem

Abstand von unter 300 m zum geplanten Vorhaben liegen die Grundstücke Nr. x und x, KG H, welche als Wohngebiet bzw. gemischtes Baugebiet gewidmet sind. Die ASV aus den Fachbereichen Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Hydrogeologie/Wasserwirtschaft kamen im Feststellungsverfahren der Oö. Landesregierung zu dem Ergebnis, dass durch den Neuaufschluss der Quarzkiesgrube der Schutzzweck des Siedlungsgebietes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Selbst wenn schalltechnisch das Vorhaben „V“ und das Vorhaben der mitbeteiligten Partei kumuliert betrachtet werden, ist nachgewiesen, dass der planungstechnische Grundsatz für die betriebsbedingten Schallimmissionen des Abbauvorhabens „V“ bei den relevanten genannten Schutzobjekten eindeutig eingehalten wird. Dies bedeutet, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmissionen hinausgehende Veränderung derselben führt. Die Änderung der örtlichen Lärmsituation beträgt unverändert < 3 dB, sodass die Zumutbarkeitsgrenze gemäß ÖAL 3/1 nicht erreicht wird. Eine Änderung der schalltechnischen Beurteilung unter Berücksichtigung eines summativen Effektes ergibt sich nicht. Mit wesentlichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.
Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß IG-L sind nicht zu erwarten. Es hat sich nicht ergeben, dass das geplante Vorhaben der mitbeteiligten Partei gemeinsam mit dem geplanten Vorhaben der F KG „V“ oder der sogenannten „S“ zu einer relevanten nachteiligen Veränderung der Emissions- oder Immissionssituation für dieses Siedlungsgebiet führen würde. Der ASV für Humanmedizin äußerte sich in der Verhandlung der belangten Behörde am 26. April 2016 umfassend zu den erhobenen „Schallimmissionen/Lärm“, „Luftschadstoffen/Quarzsand, Staub“, „Wasser, Acrylamid, Flockungsmittel“ und äußerte in seinem Gutachten keine Bedenken gegen das Projekt der mitbeteiligten Partei.

Zum Materienverfahren nach MinroG wurde, wie oben angeführt, die öffentliche mündliche Verhandlung am 13. April 2017 fortgesetzt, an der die Beschwerdeführerin mit ihren Rechtsvertretern, die Konsenswerberin mit ihrem Rechtsvertreter samt Projektanten und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.
Der Verhandlung wurde jeweils ein Amtssachverständiger aus dem Bereich Lärmtechnik, Luftreinhaltung und Grundwasserschutz beigezogen. Diese Amtssachverständigen waren bereits von der belangten Behörde zum erstinstanzlichen Verfahren beigezogen worden und hatten dort schon Befund und Gutachten abgegeben.
Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung verwies in der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingangs auf Befund und Gutachten, die er im behördlichen Verfahren erstellt hatte und hielt diese vollinhaltlich aufrecht und nahm zur Frage der Eignung des herangezogenen Ausbreitungsmodells Stellung.

Mit Eingabe vom 20. Februar 2014 und unter Anschluss von Projektsunterlagen beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der Genehmigung 1. eines Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 80 MinroG, 2. für die Errichtung und den Betrieb von lokal veränderlichen Förderbandstraßen gemäß § 119 MinroG, 3. für die Errichtung und den Betrieb einer Bergbaustraße als Betriebszufahrt gemäß § 119 MinroG, 4. einer Aufbereitungsanlage mit den damit verbundenen Anlagen gemäß § 119 MinroG, 5. einer Abstell- und Betankungsfläche mit stationärer Betankungsanlage gemäß § 119 MinroG und 6. eines Schutzwalles gemäß § 119 MinroG.

Über diese Ansuchen fand bei der belangten Behörde am 26. April 2016 eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Beschwerdeführerin geladen wurde und auch anwesend war. Zu dieser mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin schriftlich Einwände dahingehend erhoben, als nicht ausreichend Vorbereitungszeit und unvollständige/unzureichende Einreichunterlagen (Verkehrskonzept, technische Unterlagen) und fehlende Genehmigungsvoraussetzungen (unvollständige bzw. mangelhafte Berücksichtigung benachbarter Flächen, Immissionsbelastung der Anrainer durch das geplante Projekt, nicht geeignete Modellberechnungen, fehlerhafte Messungen, unvollständige Erhebung im Rahmen der hydrologischen Beurteilung) eingewendet wurden.

Eine Abänderung des vorliegenden Projektes erfolgte dahingehend, dass das Unterquerungsbauwerk der öffentlichen Parzelle Grundstück Nr. x, KG H, nicht errichtet werden soll und dass die Definition der Schutzwälle erst im Zuge der Verhandlung vor der belangten Behörde erfolgt ist.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juni 2016, GZ: EnRo20-3-121-2014, wurde der mitbeteiligten Partei die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes und die Errichtungsbewilligung der Bergbauanlagen erteilt.

Im Konkreten handelt es sich beim beantragten Vorhaben um einen Neuaufschluss einer Abbaustätte von mineralischen Rohstoffen im Tagebau auf Teilflächen der Grundstücke Nr. x, x, x und x, je KG H, Gemeinde F.
Die vom Vorhaben betroffene Gesamtfläche beträgt 15 ha, wobei hiervon ca. 2,4 ha auf das Aufbereitungsareal entfallen und die Restfläche vom eigentlichen Abbau betroffen ist.
Die Aufbereitungsfläche wird nicht auf dem bestehenden (Ur-)Niveau belassen, sondern auf ein Niveau von 475 m ü.a. abgesenkt. Das dabei anfallende Material wird zur Herstellung der Schutzwälle 1 und 2 im Bereich des Aufbereitungsareals verwendet. Überschüssiges Material wird für die spätere Rohstoffaufbereitung zwischengelagert.

Der Abbau des Rohmaterials erfolgt im Trockenabbau in insgesamt fünf Etappen, wobei die offene und nicht rekultivierte Abbaufläche max. 5 ha beträgt. Der Abbau selbst erfolgt mittels Bagger oder Radlader und wird dabei der Rohstoff von oben nach unten abgegraben.
Das gewonnene Rohmaterial wird mittels Dumper zur Aufbereitung, die aus einer Sieb- und Waschanlage besteht, gebracht, aufbereitet und von dort abtransportiert. Die Etappen zwei und drei im Norden sind von den Etappen eins, vier und fünf im Süden durch eine öffentliche Wegparzelle (Grundstück Nr. x, KG H) getrennt, die ohne weitere Vorkehrungen mittels Dumper gequert wird.
Die Aufgabe des Rohmaterials in die Aufbereitung erfolgt mittels Radlader oder Dumper. Die Aufbereitung selbst erfolgt im Nassverfahren.
Die Erschließung des Gewinnungsgebietes erfolgt über die öffentliche Gemeindestraße auf dem Grundstück Nr. x, KG H, wobei auf Höhe des Sägewerks P eine Betriebszufahrt (rund 120 m lang und 10 m breit) errichtet wird, die als Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz fungiert. Der Rohstoffabtransport erfolgt ausgehend vom Aufbereitungsareal über die befestigte und asphaltierte Betriebszufahrt auf die öffentliche Gemeindestraße (Grundstück Nr. x) und weiter in Richtung Süden auf die x x. Die Fahrtstrecke bis zur Einmündung in die x beträgt etwa 220 m.

Es liegt eine gute Verkehrsanbindung vor.

Pro Tag erfolgen 20 LKW-Zufahrten und 20 LKW-Abfahrten. Der Rohstoff-abtransport erfolgt von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Samstag von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Von Montag bis Freitag erfolgen von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr maximal zwei Zu- und zwei Abfahrten.

Die eingesetzten Geräte entsprechen der MOT-V-IIIb.

Das Grundstück Nr. x, KG H, auf dem sich das Sä „P“ befindet, ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Betriebsbaugebiet ausgewiesen.

Die Grundstücke Nr. x und x, KG H, auf denen der Golfplatz über den Dächern von Passau situiert ist, und das Grundstück Nr. x, KG H, auf dem sich die T F GmbH befindet, sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland, Sonderausweisung Golfplatz, ausgewiesen.

Das Grundstück Nr. x, KG H, ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen und steht im Eigentum der beschwerdeführenden Gemeinde.

Der Abstand zu den nächsten schutzwürdigen Objekten gemäß § 82 MinroG beträgt in nordöstlicher, südlicher und nordwestlicher Richtung mehr als 300 m.

Bei vorliegendem Rohstoff handelt es sich um einen solchen, der aufgrund des geringen Eisenanteils und eines Quarzanteils von nahezu 100 % zur Herstellung von hochwertigem Glas (Flachglas, Pharmaindustrie) geeignet ist.

Das Abbaugebiet ist im Oö. Kiesleitplan als Konfliktzone ausgewiesen.
Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist die vom Projekt umfasste Fläche nicht als Erholungsfläche festgelegt und befinden sich in diesem Gebiet auch keine Erholungseinrichtungen, insbesondere betrifft das geplante Gebiet den durch den E führenden Wanderweg nicht.

Die geplante Abbaufläche befindet sich in einem kleinteiligen abwechslungsreichen Landschaftsbild. Die Waldfläche, in der das geplante Abbaugebiet liegt, weist keine überörtliche Dominanz auf, daher ist der Eingriff in die Waldfläche mit den im Projekt beschriebenen Parametern in einem sehr geringen Ausmaß sichtbar. Der geplante Abbau wird in die Tiefe gehen und die derzeit bestehende Sichtkulisse rund um das Abbaugebiet soll bestehen bleiben. Auch die Aufbereitungsanlage soll abgesenkt werden. Es folgt eine nacheilende Rekultivierung, welche die offenen Flächen reduziert. Somit ist nicht damit zu rechnen, dass der Eingriff für das Landschaftsbild überörtlich bedeutend ist.

Von der beantragten Anlage sind bei nächsten bewohnten Nachbarliegenschaften keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen abzuleiten.
Hinsichtlich Luftschadstoffe ist mit keiner nachteiligen gesundheitlichen Auswirkung im Sinn von Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen zu rechnen.

Durch das Vorhaben wird keine über das zumutbare Ausmaß hinausgehende Beeinträchtigung von Gewässern verursacht.

Beweiswürdigung:
Im Rahmen der Grobprüfung nach UVP-G (2.1.) waren zunächst Feststellungen zum vorangegangenen Feststellungsverfahren zu treffen. Das dem Feststellungsverfahren zu Grunde liegende Projekt ist - wie sich aus den vorliegenden Aktenbestandteilen ergibt - ident mit den in den Materienverfahren (WRG, MinroG und ForstG) bei der belangten Behörde eingereichten Projekten. Die Oö. Landesregierung und das Bundesverwaltungsgericht haben sich in ihren Entscheidungen umfassend mit den in den Eingaben der Gemeinde F vorgebrachten Bedenken gegen das Vorhaben der mitbeteiligten Partei geäußert. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich hier den nachvollziehbaren Schlussfolgerungen der Oö. Landesregierung und des Bundesverwaltungsgerichtes an.

Nach Ansicht der Gemeinde F (siehe Vorbringen Tonbandprotokoll) sind bei der Kumulierung der Rodungsflächen nach Z. 46 lit. a folgende Vorhaben zu berücksichtigen: „S, V, dann weitere Rodungen im Ausmaß von 3.259 m² sowie das Abbauvorhaben EWS selbst“. Ausgehend von den Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichtes und den Angaben des forstfachlichen ASV Dipl.-Ing. H steht fest, dass eine funktionale Wechselwirkung von Rodungen im gegenständlichen Fall innerhalb eines 1 km-Bereiches zu beurteilen ist. Gleiches gilt für Abbauvorhaben. Abbauvorhaben und Rodungen außerhalb dieses 1 km-Bereiches können keine funktionalen Wechselwirkungen entfalten. Innerhalb dieses 1 km-Radius ist neben dem Vorhaben der mitbeteiligten Partei auch das Vorhaben der F KG „Vorderbauer“ geplant. Die „S“-G stellt einen Bestand dar, deren Bewilligungen abgelaufen sind, worauf im Rahmen der rechtlichen Beurteilung einzugehen ist. Die Schwellenwerte nach Z. 46 lit. a und Z. 25 lit. a (jeweils 20 ha) werden bei kumulierter Betrachtung des Vorhabens der mitbeteiligten Partei und der F KG gesichert unterschritten. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Abbau im Neuburger Wald/BRD bei der genannten Entfernung von ca. 10 km zu weit vom gegenständlichen Vorhaben entfernt liegt, als dass unter den Aspekten der Kumulationsprüfung weiter darauf einzugehen wäre. Aufgrund der Ausführungen des Dipl.-Ing. A in der mündlichen Verhandlung steht fest, dass zur Beurteilung im gegenständlichen Verfahren jedenfalls keine Grundwasservorrangfläche mehr vorhanden war.

Allfällige Wechselwirkungen bzw. Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet (Kategorie E) zwischen dem Vorhaben der mitbeteiligen Partei und der F KG wurden im Beschwerdeverfahren eingehend untersucht. Abgesehen davon, dass zwischen diesen Vorhaben unbestritten weder Synergieeffekte noch ein betriebswirtschaftlicher Zusammenhang besteht, ist festzuhalten: Im Ermittlungsverfahren hat sich nicht ergeben, dass das geplante Vorhaben der mitbeteiligten Partei gemeinsam mit dem geplanten Vorhaben der F KG „Vo“ oder der sogenannten „S“ zu einer relevanten nachteiligen Veränderung der Emissions- oder Immissionssituation für dieses Siedlungsgebiet führen würde.
Dieses Ergebnis entspricht den Schlussfolgerungen des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Widmung der im festgestellten Sachverhalt angeführten Grundstücke ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Antragstellung rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde F und wurden die ausgewiesenen Flächenwidmungen von den Parteien auch nicht in Streit gestellt.

Der Abstand des Abbaugebietes von den nächstgelegenen angeführten Schutzobjekten ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Bergbautechnik im Befund der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde, in dem auf die vorgelegten Projektsunterlagen Bezug genommen wurde.

Der Umfang der vom beantragten Projekt betroffenen Fläche, der innerbetriebliche Transport, das Vorhaben insgesamt, der etappenweise Abbau, die Situierung des Aufbereitungsareals, die Art des Abbaus und der Aufbereitung ergeben sich aus den vorliegenden Projektsunterlagen sowie aus den Befunden der im behördlichen Genehmigungsverfahren beigezogenen Sachverständigen, die in ihren Befunden Bezug auf die vorgelegten Projektsunterlagen genommen haben und diese als plausibel befunden haben.

Die von der belangten Behörde im Genehmigungsverfahren eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltung, Umweltmedizin und Grundwasserschutz sind schlüssig und nachvollziehbar und werden auch im Beschwerdeverfahren als Beweismittel herangezogen.

Der Einwand der beschwerdeführenden Gemeinde, dass von den Amtssachverständigen für Schalltechnik und Luftreinhaltung nur eine Plausibilitätsprüfung erfolgt ist und die Amtssachverständigen keine eigenen Berechnungen oder Messungen durchgeführt haben, sondern die Angaben aus den jeweils vorgelegten Projektsunterlagen ohne eingehende Prüfung ihren Gutachten zugrunde gelegt haben, vermag die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Gutachten der beiden Amtssachverständigen nicht in Zweifel zu ziehen, da diese im jeweiligen Befund die einzelnen durch die beantragte Anlage verursachten Emissionsquellen und angewandten Ausbreitungsmodelle (Luftreinhaltung) und Emissionsquellen, die Emissionen beider Betriebsszenarien und die für den Abendzeitraum erforderliche Einzelfallprüfung etc. (Schalltechnik) dargelegt und beschrieben haben, sodass die Ausführungen im Gutachten keinen Mangel an Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit erkennen lassen.
Zudem hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung explizit festgestellt, dass die Projektsunterlagen schlüssig und nachvollziehbar und ausreichend sind, um die beantragten Arbeiten aus der Sicht der Luftreinhaltung zu beurteilen.

Ebenso schlüssig und nachvollziehbar ist das Gutachten des Amtssachverständigen für Umweltmedizin, welches auf Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik und Luftreinhaltung Bezug nimmt.

Dass die eingesetzten Geräte der MOT-V-IIIb entsprechen, ergibt sich aus den Feststellungen im Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung im Verfahren vor der belangten Behörde.

Die belangte Behörde hat dem von ihr durchgeführten Verfahren Amtssachverständige für den Bereich Luftreinhaltung, Lärmtechnik, Umweltmedizin und Bergbautechnik beigezogen, deren Ausführungen jeweils dazu geeignet sind, die öffentlichen Interessen im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Belästigung durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen

und den durch ihn erregten Verkehr zu bewerten und diese gegen die anderen in der anzuwendenden Bestimmung normierten Interessen abzuwägen.

Weiters wurde ein Vertreter der Umweltanwaltschaft dem durchgeführten behördlichen Verfahren beigezogen, dessen in der Verhandlung abgegebene Stellungnahme von der Behörde in Bezug auf das öffentliche Interesse „Schutz der Umwelt“ ihrer Interessensabwägung zugrunde gelegt worden ist.

Zum öffentlichen Interesse der „örtlichen Raumplanung“ wurde eine Stellungnahme des Landes Oberösterreich, Überörtliche Raumplanung in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde eingeholt und diese samt den diesbezüglich im Projekt dazu enthaltenen Angaben der Interessensabwägung zugrunde gelegt.

Zur Abwägung des öffentlichen Interesses „Wasserwirtschaft“ wurde eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im Rahmen der durchgeführten mündlichen Verhandlung eingeholt.

Hinsichtlich der abzuwägenden Interessen „Mineralstoffversorgung“ und „Mineralstoffsicherheit“ hat die Konsenswerberin ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Gebiet der Raumplanung vorgelegt, dessen Zweck in der Ermittlung des öffentlichen Interesses aus der Sicht der Volkswirtschaft, des Arbeitsmarktes und der Wissenschaft und Forschung des beantragten Vorhabens liegt.
Dieses Gutachten hat die belangte Behörde ihrer Interessensabwägung zugrunde gelegt.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Gutachtensersteller als Zeuge einvernommen und bestand für die Beschwerdeführerin die Möglichkeit, an den Zeugen, insbesondere im Hinblick auf bei ihr bestehende Zweifel an der Richtigkeit oder Schlüssigkeit des Gutachtens, Fragen zu stellen. Die Beschwerdeführerin führte in ihrer abschließenden Stellungnahme aus, es sei aufgrund mangelnder Vorbereitung nicht möglich gewesen, bei der Zeugenbefragung entsprechende Fragen zu stellen. Dieser Äußerung ist zu entgegnen, dass das Gutachten bereits im Verfahren vor der belangten Behörde Projektsgegenstand war und die Beschwerdeführerin der belangten Behörde in der Beschwerdeschrift vorwarf, dieses Gutachten unreflektiert übernommen zu haben, ohne im Detail darzulegen, worin diese Unschlüssigkeiten oder mangelnde Nachvollziehbarkeit sieht. Einzig durch die Frage, ob eine grenzüberschreitende Verbringung des Rohstoffes geplant sei, wurde der Zeuge befragt und gab an, er habe den Auftrag gehabt, mit potenziellen Interessenten in Österreich Kontakt aufzunehmen und dort den Bedarf und das Interesse am gegenständlichen Rohstoff zu eruieren, von einer grenzüberschreitenden Verbringung, die geplant sei, wisse er nichts.

Allgemein ist festzuhalten, dass der Zeuge das von ihm dargestellte Gutachten unter Bekanntgabe des ihm gestellten Themas schlüssig erläutern konnte und seine Ausführungen nachvollziehbar und glaubhaft waren. Es bestand kein Grund, an den Ausführungen des Zeugen zu zweifeln.

Dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gemeinde, dass es sich beim Gutachten um einen Projektsbestandteil, also um ein von der Genehmigungswerberin vorgelegtes Gutachten, handle, ist entgegenzuhalten, dass es sich beim Gutachtenersteller um einen gerichtlich beeideten Sachverständigen handelt, der mit der Stempelung seines Gutachtens auch für dessen Richtigkeit garantiert und von der beschwerdeführenden Gemeinde in der Beschwerde nicht dargelegt worden ist, worin die mangelnde Schlüssigkeit oder allfällige Mangelhaftigkeit des Gutachtens liegt, sodass festzuhalten ist, dass das vorgelegte Gutachten durchaus geeignet ist, als Grundlage für die Beurteilung des öffentlichen Interesses aus der Sicht der Volkswirtschaft, des Arbeitsmarktes und der Wissenschaft herangezogen zu werden, wie dies von der belangten Behörde gemacht wurde.

Es ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie ausführt, aus dem vorliegenden Gutachten gehe hervor, dass der abzubauende Rohstoff von besonderer Qualität ist, da dieser als hochwertiger und eisenarmer Quarzrohstoff zu sehen sei, was im Übrigen auch durch das vorliegende Gutachten der Montanuniversität Leoben bestätigt worden sei, sodass davon auszugehen sei, dass es sich um eine Lagerstätte mit hoher Reinheit und Qualität handle, die im Umkreis von 350 km weder in Menge noch Qualität nachgewiesen habe werden können. Ebenso verweist die belangte Behörde in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Vertreterin der Abteilung Raumordnung auf Seite 70 der Verhandlungsschrift, in der diese unter dem Titel „öffentliches Interesse“ die Einzigartigkeit der Qualität des Quarzsandes und die damit verbundene Wichtigkeit des Standortes zusätzlich hervorhebt.

Dass die belangte Behörde den auf den Seiten 33 bis 34 des bekämpften Bescheides dargestellten Feststellungen (Punkte 1. bis 8.) folgt und daraus ableitet, dass das Vorhaben aus der Sicht der Volkswirtschaft und des Arbeitsmarktes von einem besonders hohen Nutzen für die Allgemeinheit zu bewerten ist und aus der Sicht der Wissenschaft und der Forschung von hohem Nutzen für die Allgemeinheit zu bewerten ist und somit das öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung als hinreichend nachgewiesen erachtet, dem ist nichts zu entgegnen.

Von der Beschwerdeführerin wurde vorgebracht, es sei geplant, den abgebauten Quarzsand nach W in der O zu verbringen, da in der genannten Region größere Glashütten der Firma L angesiedelt sind, welche natürlich über einen hohen Bedarf an qualitativ hochwertigen Quarzsanden verfügen.

Dazu ist festzuhalten, dass im zitierten Gutachten der Bedarf am abzubauenden Quarzsand im Inland erhoben wurde, zumal der Gutachter, wie von ihm in der mündlichen Beschwerdeverhandlung ausgesagt, den Auftrag hatte, den Bedarf am vorhandenen Quarzsand im Inland zu erheben und keinen Auftrag hatte, den Bedarf im Ausland zu erheben und es außer dem Vorbringen der Gemeinde, dass der abgebaute Quarzsand zukünftig in Firm eines Rohstofftourismus nach D (W) verbracht werden soll, auch im durchgeführten Beschwerdeverfahren sich diesbezüglich kein Hinweis ergeben hat, dass die Genehmigung zum Abbau des vorhandenen Quarzsandes hauptsächlich erwirkt werden soll, um diesen anschließend nach W zu transportieren. Auch der Vertreter der mitbeteiligten Partei hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht glaubhaft vorgebracht, dass ein sogenannter Rohstofftourismus nicht geplant sei. Die Beschwerdeführerin hingegen hat sich mit der Aufstellung der Behauptung, es sei geplant, das Material nach W zu verbringen, begnügt, ohne diese Behauptung weiter zu untermauern und gelang es ihr nicht darzulegen, warum sie diesen Umstand für wahrscheinlich hält, sodass sich derzeit kein Hinweis dahingehend ergibt, dass das gewonnene Material ins Ausland verbracht werden soll.

Zum öffentlichen Interesse der Raumordnung gab die Vertreterin der Abteilung Raumordnung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde eine Stellungnahme ab, die in sich schlüssig und nachvollziehbar ist und geeignet, sie der Beurteilung der Frage, ob das öffentliche Interesse der Raumordnung und überörtlichen Raumplanung der Erteilung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes entgegensteht, zugrunde zu legen.

In dieser Stellungnahme wurde auf das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde F Bezug genommen. In den Punkten 5. und 6. dieses Konzeptes spricht sich die Gemeinde gegen einen weiteren Abbau aus und dafür, dass Naturschönheiten und ökologisch wertvolle Flächen erhalten bleiben sollen.
Zu diesen Punkten des Örtlichen Entwicklungskonzeptes stellt die Vertreterin der Abteilung Raumordnung/Überörtliche Raumplanung fest, die Punkte 5. und 6. seien derart allgemein gehalten, dass eine Zuordnung auch aufgrund mangelnder planlicher Verortung auf bestimmte Flächen und somit auch auf die gegenständlich vom Vorhaben erfasste Fläche nicht möglich sei.

Das Projekt liege gemäß Oö. Kiesleitplan in einer Konfliktzone, in der eine Neuwidmung von Abgrabungsgebieten dann möglich sei, wenn es zu keiner Beeinträchtigung des überörtlich bedeutenden Landschaftsbildes komme.
Die gegenständliche Fläche sei aufgrund der bewaldeten Kuppelanlagen von besonderer Bedeutung für das Landschaftsgebiet.

Das vorliegende Projekt versuche aufgrund des etappenweisen Abbaus mit nacheilender Rekultivierung und Errichtung von Wällen das Ausmaß von offenen Flächen möglichst gering zu halten.

Die Vertreterin der Abteilung Raumordnung verweist bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses auf das dem Projekt einliegende, oben zitierte Gutachten von DDr. S und weist zusätzlich auf die einzigartige Qualität des Quarzsandes hin und die damit verbundene Wichtigkeit des Standortes.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass unter Bedachtnahme des öffentlichen Interesses, der Lage weitab von Siedlungen, der guten Verkehrsanbindung und der Tatsache, dass die nächstgelegenen Wohnnutzungen sich außerhalb des von § 82 MinroG definierten 100 bzw. 300 m-Bereiches befinden, der geplante Abbau von Seiten der Überörtlichen Raumplanung zur Kenntnis genommen werden kann.

Ein öffentliches Interesse, das dem Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes entgegenstehen könnte, könnte in der gegebenen Raumordnung, konkret in der Widmung des Grundstückes Nr. x, KG H, als Betriebsbaugebiet, liegen, da diese Raumordnungskategorie den Schutz von Bewohnern von Betriebswohnungen zum Inhalt hat, wobei die Widmung „Betriebsbaugebiet“ eine Wohnnutzung nur unter den Bestimmungen im Oö. ROG zulässt.
Gegenständlich hat der Inhaber des Grundstückes Nr. x, KG H, welches als Betriebsbaugebiet ausgewiesen ist, durch einen privatrechtlichen Akt auch zukünftig auf die Errichtung von Betriebswohnungen zu verzichten und wurde dieser Verzicht auch im Grundbuch eingetragen und ist dieser Verzicht, der von der mitbeteiligten Partei als Projektsunterlage vorgelegt wurde, bei der Beurteilung, ob das öffentliche Interesse der gegebenen Raumordnung dem Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes entgegensteht, zu berücksichtigen und ergibt sich, dass durch diesen Verzicht dem Schutzgedanken der Raumordnungskategorie „Betriebsbaugebiet“ entsprochen wird und daher die bestehende Raumordnung dem Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nicht entgegensteht.

Die belangte Behörde führte hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Wasserwirtschaft aus, dass weder das wasserrechtliche noch das bergrechtliche Verfahren hervorgebracht habe, dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung der beschwerdeführenden Gemeinde durch das beantragte Vorhaben erfolgen werde. Weiters liege der Projektstandort außerhalb von Wasserschutz- und Schongebieten und außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung. Zudem habe das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine Bedenken gegen die Genehmigung des beantragten Vorhabens ausgesprochen.

Dass das öffentliche Interesse an der Landesverteidigung dem Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes entgegenstehen könnte, ist nicht ersichtlich.

Die belangte Behörde bezieht sich hier auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren, welches ergeben habe, dass durch den Abbau und diesem dienende Bergbauanlagen keine unzumutbaren Belästigungen von Personen hervorgerufen würden, da aufgrund der Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltung und Umweltmedizin feststehe, dass eben solche unzumutbaren Belästigungen nicht stattfinden würden.
Da die von den genannten Amtssachverständigen verfassten Gutachten schlüssig und nachvollziehbar sind und sich umfassend mit den vom Abbau und den diesem dienenden Bergbauanlagen verursachten Emittenten und dessen Auswirkungen auseinandergesetzt haben, spricht nichts dagegen, diese Gutachten zur Beantwortung der Frage, ob das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau und die diesem dienenden Anlagen dem Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes entgegensteht, heranzuziehen.

Weiters führt die belangte Behörde aus, dass bei Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes der LKW-Verkehr zunehmen werde, was zweifellos als Eingriff in das öffentliche Interesse am Umweltschutz zu werten sei, da es dadurch zwangsläufig zu einem höheren CO2-Ausstoß komme, was auf die Tatsache, dass es sich um einen Neuaufschluss handle, zurückzuführen sei. Dem sei jedoch entgegenzustellen, dass für den LKW-Verkehr und die Lastkraftwagen selbst eine Reihe von straßen-, verkehrs- und fahrzeugrechtlichen Bestimmungen bestünde, die Umwelt- und Verkehrssicherheitsregeln, die zu beachten seien, beinhalten würden und es keine Anhaltspunkte gebe, dass diesen Regelungen nicht entsprochen würde. Darüber hinaus gebe es kein gesetzlich gewährleistetes Recht auf weniger Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen. Darüber hinaus werde der Ansicht des Landes Oberösterreich, Abteilung Raumplanung gefolgt, dass eine gute Verkehrsanbindung vorliege.

Weiters könne durch das eingesetzte Flockungsmittel ein Eingriff in das öffentliche Interesse am Umweltschutz erfolgen. Es habe sich jedoch aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie und aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Umweltmedizin ergeben, dass dieses unbedenklich sei. Da beide Gutachten in diesem gegenständlichen Punkt schlüssig und nachvollziehbar sind, spricht nichts dagegen, diese zur Beurteilung der Frage der Unbedenklichkeit des eingesetzten Flockungsmittels heranzuziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zur Frage der UVP-Pflicht:
Zu den Schwellenwerten nach Z. 25 lit. a, lit. c und Z. 46 lit. a Anhang 1 UVP-G:

Würde UVP-Pflicht bestehen, wäre der Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben (§ 39 UVP-G, § 27 VwGVG). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die (Materien)Behörde verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und auf Grund nachvollziehbarer Feststellungen im angefochtenen Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht.

Weder der Tatbestand der Z. 25 lit. a Anhang 1 UVP-G 2000 noch jener der Z. 46 lit. a leg. cit. wird durch das Vorhaben der mitbeteiligten Partei verwirklicht, denn es werden die Schwellenwerte von jeweils 20 ha nicht erreicht. Das Vorhaben weist lediglich eine Abbaufläche von 12,8 ha und eine Rodungsfläche von rund 15 ha auf. Das geplante Vorhaben weist eine Kapazität von 25 % der jeweils relevanten Schwellenwerte (5 ha von jeweils 20 ha) gemäß Z. 25 lit. a bzw. nach Z. 46 lit. a des Anhanges 1 UVP-G 2000 auf. Daher war subsidiär zu prüfen, ob das geplante Vorhaben gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 die genannten Schwellenwerte nach Z. 25 lit. a und Z. 46 lit. a des Anhanges 1 gemeinsam mit anderen Vorhaben überschreitet. Das geplante Vorhaben steht in einem unmittelbaren Nahbereich zu dem bei der belangten Behörde zeitnah eingereichten Projekt der F KG „Q V“ mit einer Abbaufläche von 3,1 ha und einer Rodungsfläche von 3,7 ha. Eine kumulative Überschreitung der unter Z. 25 lit. a und Z. 46 lit. a des Anhanges 1 UVP-G 2000 angeführten Schwellenwerte (20 ha) ist jedoch nicht gegeben. Auch mit Einbeziehung der im räumlichen Nahbereich befindlichen „S“ wird der Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht. Abgesehen davon, sind die forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die S im Jahr 2004 abgelaufen. Bei der UVP-rechtlichen Kumulationsprüfung ist ein solches Vorhaben daher keinesfalls zu berücksichtigen bzw. einzurechnen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich dieser Rechtsansicht an (vgl. auch Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 3 UVP-G RZ 28), weshalb der Beweisantrag auf Einvernahme eines Zeugen mangels Relevanz zurückzuweisen war.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht fest, dass im gegenständlichen Fall nur in einem 1 km-Umkreis funktionale Wechselwirkungen eintreten könnten. Nicht in einem räumlichen Nahbereich befinden sich daher, wie schon das Bundesverwaltungsgericht zutreffend ausführt, die „Q S" der F KG, die „Q B" der A D M GmbH & Co KG und die „R S A“, die daher nicht mit dem gegenständlichen Vorhaben kumulieren. Sie weisen eine Entfernung von mehr als 3 km Luftlinie auf und es besteht keine direkte Sichtbeziehung. Gleiches gilt sinngemäß für den Abbau im NW/B in einer Entfernung von ca. 10 km. Der Schwellenwert nach Z. 25 lit. a und Z. 46 lit. a wird daher nicht überschritten.

Hinsichtlich Kiesabbau war auf Grund der (teilweisen) Lage im Schutzgebiet E Anhang 1 Z. 25 lit. c in Spalte 3 UVP-G zu beachten. Der dort genannte Schwellenwert von 10 ha wird vom Projekt erreicht (12,8 ha). Es hat sich nicht

ergeben, dass das geplante Vorhaben der mitbeteiligten Partei gemeinsam mit dem geplanten Vorhaben der F KG „V“ - selbst unter Berücksichtigung der sogenannten „S“ - zu einer relevanten nachteiligen Veränderung der Emissions- oder Immissionssituation für dieses Siedlungsgebiet führen würde. Es ist nicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird (§ 3 Abs. 4 UVP-G). Es besteht damit keine UVP-Pflicht und es war die belangte Behörde zuständig, Verfahren nach den Materiengesetzen (gegenständlich: MinroG) durchzuführen.

2. Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Begründungsmängel:

Zu 1. Unvollständigkeit der vorgelegten Einreichunterlagen:

Hier bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor:

- Im Projekt sei ein Widerspruch hinsichtlich des von der Sieb- und Waschanlage verbrauchenden Wassers enthalten und sei der der mündlichen Verhandlung beigezogene Amtssachverständige darauf mit keinem Wort eingegangen und habe die belangte Behörde hinsichtlich dieses bereits in der mündlichen Verhandlung gemachten Einwandes im bekämpften Bescheid schlicht auf die Begründung des Amtssachverständigen verwiesen und sich mit dieser Thematik nicht ordnungsgemäß auseinandergesetzt, wodurch der bekämpfte Bescheid einen Begründungsmangel gemäß § 58 Abs. 2 AVG aufweise.
- Weiters habe sich die belangte Behörde nicht ausreichend mit den zu erwartenden Auswirkungen auf die Erhöhung der Quellschüttung durch die abflusslose Geometrie der Kiesgrube auf den Grundstücken Nr. x und x auseinandergesetzt.
- Der Amtssachverständige für Hydrologie habe sich nicht mit den zu erwartenden Auswirkungen auf die vorhandenen Teichanlagen auf dem Grundstück Nr. x, KG H, auseinandergesetzt, wodurch von der Behörde keine hinreichende Klärung der Frage habe erfolgen können, ob die in § 116 Abs. 1 Z 7 MinroG genannte über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Gewässern im Sinne des § 119 Abs. 5 MinroG vorliege. Da das unvollständige Sachverständigengutachten der Bescheidbegründung zugrunde gelegt worden sei, hafte dem Bescheid nunmehr eine weitere Mangelhaftigkeit an.
- Die vorliegenden Projektsunterlagen würden nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 80 Abs. 2 Z 4 MinroG genügen, da die nachträglichen Projektsänderungen und Ergänzungen nicht vom Willen der unterzeichneten Personen getragen wären, da die Zustimmungserklärung keinen Passus beinhaltet, dass Änderungen und Ergänzungen von der Zustimmungserklärung umfasst seien. Die Behörde habe die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend geprüft, was einen wesentlichen Begründungsmangel darstelle.

Mit diesem Vorbringen des Projektwiderspruches macht die Standortgemeinde kein ihr nach den Bestimmungen des MinroG zukommendes subjektives Recht geltend. § 116 Abs. 1 Z 7 MinroG räumt der Standortgemeinde ein subjektives Recht dahingehend ein, als sie rechtserheblich vorbringen kann, dass mit der beantragten Genehmigung eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung u.a. von Gewässern zu erwarten ist. Gemäß § 119 Abs. 5 MinroG ergibt sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den bestehenden wasserrechtlichen Vorschriften.
Ein solches Vorbringen stellt jedoch ein bloßer Verweis auf Widersprüche im Projekt, die die Beschwerdeführerin zu erkennen glaubt, ohne gleichzeitig darzulegen, inwiefern sich diese Widersprüche auf das der beschwerdeführenden Gemeinde zukommende subjektive Recht auswirken, nicht dar. Der alleinige Hinweis auf etwaig im Projekt vorhandene Widersprüche der von einer Anlage verbrauchten Wassermenge kann nicht als Vorbringen verstanden werden, das eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Gewässern zum Inhalt hat.
Zudem hat der Amtssachverständige für Grundwasserschutz im Rahmen der Beschwerdeverhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass diesbezüglich kein Projektwiderspruch vorliegt.
Daher handelt es sich bei diesem Vorbringen mangels Geltendmachung eines der Standortgemeinde zukommenden subjektiven Rechts nicht um eine rechtserhebliche Einwendung und ist diese daher zurückzuweisen.

Zu den Vorbringen der Auswirkungen der Erhöhung der Quellschüttung durch die abflusslose Geometrie der Kiesgrube und auf vorhandene Teichanlagen ist auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Grundwasserschutz in seinem Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor der belangten Behörde sowie auf die Ausführungen desselben Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung im November 2016 im wasserrechtlichen Beschwerdeverfahren zu verweisen, indem festgestellt worden ist, dass es bei Starkregenereignissen zu einer geringfügigen Verbesserung der Hochwasserabflussverhältnisse kommen wird, da zukünftig bei Starkregenereignissen Regenwässer in der Grube zurückgehalten werden und nach und nach versickern und nicht mehr sofort zur Gänze abfließen.

Weiters seien die nach Projekterstellung vorgenommenen Projektsergänzungen nicht von den Zustimmungserklärungen der jeweiligen Parzelleneigentümer erfasst und würden diesbezüglich keine tauglichen Unterlagen im Sinn des § 80 Abs. 2 Z 4 MinroG vorgelegen haben und habe die belangte Behörde den Einwand der Erstbeschwerdeführerin als unrichtig abgewiesen, ohne dies näher zu begründen.
Auch mit diesem Vorbringen wird kein der Standortgemeinde eingeräumtes subjektives Recht zum Ausdruck gebracht, da die in § 80 Abs. 2 Z 4 MinroG definierte Genehmigungsvoraussetzung kein subjektives Recht der Gemeinde

darstellt. Daher handelte es sich bei diesem Vorbringen ebenso um einen nicht rechtserheblichen Einwand, der zurückzuweisen ist.

In der Sache selbst ist jedoch festzuhalten, dass die von der Standortgemeinde ins Treffen geführten Projektsänderungen, die nach Unterfertigung der Zustimmungserklärungen vorgenommen wurden, den Transport des Abbaumaterials zum Aufbereitungsareal betreffen, der geändert nicht mittels Unterquerung der öffentlichen Wegparzelle, sondern über dieselbe erfolgen soll. Da die zu querende Wegparzelle ein öffentliches Gut der Standortgemeinde darstellt, kann diese naturgemäß von der Zustimmungserklärung der sonst betroffenen Grundeigentümer nicht erfasst sein und hat diese Änderung daher auch keine Auswirkung auf die jeweils getroffenen Zustimmungserklärungen.
Weiters wurde erst nach erteilter Zustimmung im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Dimensionierung der Schutzwälle festgelegt. Da sich jedoch dadurch keine Änderungen am Umfang des beantragten Projektes ergeben haben, ist nicht ersichtlich, dass die in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Dimensionierung von Schutzwällen Einfluss auf die Richtigkeit der Zustimmungserklärung haben sollte, zumal mit der Zustimmungserklärung ein Nachweis zu führen ist, dass grundeigene mineralische Rohstoffe, die nicht dem Antragsteller gehören, diesem zum Gewinnen, einschließlich des Rechtes der Aneignung derselben, überlassen worden sind.

Zu 2. Keine Feststellung von Emissionsbelastung nach dem besten Stand der Technik gemäß § 116 Abs. 1 Z 5 MinroG:
Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die mitbeteiligte Partei habe im vorliegenden Einreichoperat nicht aufgezeigt bzw. nachgewiesen, dass jene Maschinen und Anlagen, deren Einsatz von ihr beabsichtigt ist, dem besten Stand der Technik entsprechen. Auch hätten sich die Amtssachverständigen nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die eingesetzten Maschinen tatsächlich dem besten Stand der Technik entsprechen würden. Die Amtssachverständigen hätten sich mit der Frage auseinanderzusetzen gehabt, ob die eingesetzten Geräte (Hydraulikbagger, Dumper, Schubraupen etc.) die nach dem besten Stand der Technik vermeidbaren Emissionen aufweisen. Mangels konkreter Auseinandersetzung mit den eingesetzten Geräten habe die belangte Behörde auch nicht beurteilen können, ob die heranzuziehenden Arbeitsgeräte dem besten Stand der Technik entsprechen und stelle der Verweis der Behörde auf die Gutachten der Amtssachverständigen eine unzureichende Begründung dar, wodurch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Sinn einer unzureichenden, fehlerhaften Bescheidbegründung sowie unzureichende Feststellungen durch die belangte Behörde vorliegen.

Mit diesem Vorbringen macht die Standortgemeinde ein ihr zukommendes subjektives Recht im Sinn des § 116 Abs. 1 Z 5 MinroG geltend.

Gemäß § 116 Abs. 1 Z 5 (unter Verweis auf § 109 Abs. 3) MinroG ist der Gewinnungsbetriebsplan zu genehmigen, wenn im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben.

Der beste Stand der Technik entspricht dem Stand der Technik nach bisheriger Bergrechtlage.
Der Wirtschaftsausschuss geht davon aus, dass der Begriff „Bester Stand der Technik“ inhaltlich dem „Stand der Technik“ nach GewO, AWG, Emissionsschutzgesetz und ASCHG entspricht.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik - dieser entspricht dem Begriff der besten verfügbaren Techniken im Sinn der RL 96/61 EG und dem Stand der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften - keine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung des Bewilligungsinhabers nicht zur Benützung überlassener Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist.

Sowohl dem Genehmigungsverfahren vor der belangten Behörde als auch dem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde ein Amtssachverständiger für Luftreinhaltung beigezogen. Dieser hat bereits im Verfahren vor der belangten Behörde im Gutachten dargelegt, dass unter Berücksichtigung der im Projekt angeführten Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen, insbesondere der Befeuchtung der Manipulationsflächen, nach dem besten Stand der Technik vermeidbare luftschädliche Emissionen unterbleiben und die eingesetzten Geräte jenen der MOT-V, Stufe IIIb für Kompressionszündungsmotoren entsprechen, wobei von diesen eine geringe Emissionsbelastung ausgeht, sodass eine Begrenzung, abgesehen von jener, die bereits durch das KFG gegeben ist, nicht erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat ihrer Entscheidung die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung in Bezug auf die Frage, ob die nach dem besten Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, zugrunde gelegt. Da die Ausführungen des Amtssachverständigen, wie unter II. dargelegt, schlüssig und nachvollziehbar waren, konnten diese auch von der belangten Behörde ihrer Beurteilung zugrunde gelegt werden und kann darin keine Mangelhaftigkeit erkannt werden und kommt auch das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Genehmigungsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 Z 5 MinroG als erfüllt zu betrachten ist, zumal die Beschwerdevorbringen Deckung in den vor der belangten Behörde gemachten Einwendungen finden und die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung in der Beschwerdeverhandlung im Wesentlichen bereits in dessen Gutachten zu finden sind, das er in der Verhandlung vor der belangten Behörde abgegeben hat.

Die Beschwerdeführerin konnte durch ihr Vorbringen, das vorliegende Gutachten des Amtssachverständigen sei nicht geeignet, als Grundlage für die Entscheidungsfindung der belangten Behörde herangezogen zu werden, damit diese beurteilen könne, ob die eingesetzten Geräte dem besten Stand der Technik entsprechen, die Schlüssigkeit des abgegebenen Gutachtens bzw. der ergänzenden Stellungnahme nicht entkräften und ist darüber hinaus auch den vorliegenden Beweisergebnissen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sodass der vorliegende Einwand als unbegründet abzuweisen ist.

Zu 3. Keine hinreichende Prüfung der zu erwartenden Emissionen:
Die Beschwerdeführerin bringt hierzu vor, der Amtssachverständige für Lärmtechnik habe sich mit den Berechnungen des Projektanten zufrieden gegeben und der Amtssachverständige für Luftreinhaltung habe die vorliegenden Projektsunterlagen als ausreichend für eine Beurteilung angesehen. Der Amtssachverständige habe sich mit einer Überprüfung der Schlüssigkeit begnügt. Da jedoch die herangezogenen Berechnungsmodelle für die gegenständliche Region nicht geeignet seien, wäre der Amtssachverständige verpflichtet gewesen, die Ergebnisse im Detail einer Überprüfung zu unterziehen und nachzurechnen. Das vom Projektanten angewandte Modell AUSTAL 2000 sei nicht geeignet, die tatsächlich zu erwartenden Ausbreitungen der Staubemission darzustellen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass dem Antrag gemäß § 81 Abs. 2 Z 11 MinroG Unterlagen anzuschließen sind, die eine Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und Luftschadstoff Staub ermöglichen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung und der Amtssachverständige für Lärmschutz haben bereits in der Verhandlung vor der belangten Behörde nachvollziehbar die Schlüssigkeit der ihren Fachbereich betreffenden Unterlagen dargelegt und hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wiederholt, dass die vorliegenden Projektsunterlagen aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar sind und darüber hinaus auch umfassend dargelegt, warum das zur Anwendung gelangte Modell für das hier beantragte Vorhaben geeignet ist, was dieser im Übrigen bereits in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde dargelegt hatte.
Diesen Ausführungen der Amtssachverständigen ist die Beschwerdeführerin nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Das Vorbringen der beschwerdeführenden Gemeinde in Richtung Lärmbelästigung oder Belästigung durch Staubemissionen kann aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine juristische Person handelt, die schon ihrer Natur nach nicht durch Lärm und/oder Staub belästigt bzw. beeinträchtigt werden kann, ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde kann darüber hinaus jedoch aufgrund § 116 Abs. 1 Z 6 MinroG auch rechtsgültig eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit und unzumutbare Belästigung von Personen rechtsgültig einwenden. Wie unter II. dargelegt, ergibt sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Umweltmedizin, dass durch die beantragte Genehmigung es zu keiner unzumutbaren Belästigung oder Gefährdung von Personen kommt, sodass diese Einwendung abzuweisen ist.

Zu 4. Unrichtige Beurteilung des Aufbereitungsareals als nicht zum Gewinnungsbetriebsplan zugehörig:
Die Beschwerdeführerin bringt in der Beschwerde vor, nicht nur die Abbaufläche, sondern auch das Aufbereitungsareal sei Teil des Gewinnungsbetriebsplanes, was in der Folge zur Ausweitung der 300 m-Schutzzone führe, von der sodann Grundstücke mit einer Wohn- und Mischgebietswidmung erfasst würden und sodann hier notwendige Immissionsneutralität nicht nachgewiesen wurde, da die belangte Behörde aufgrund des Abstellens auf den primären Zweck entgegen der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin, dass die Aufbereitungsfläche aufgrund des Abschiebens des Humus und Abbaus von Pilzbergschotter dienende als Aufbereitungsareal bezeichnete Fläche dem Gewinnungsbetriebsplan zuzurechnen sei, davon ausgehe, dass es sich beim Aufbereitungsareal um ein nicht dem Gewinnungsbetriebsplan zugehöriges Areal handelt und die für die Herstellung erforderlichen Maßnahmen als vorbereitende Maßnahmen zu qualifizieren seien.

Mit diesem Vorbringen macht die Standortgemeinde eine rechtserhebliche Einwendung geltend, da sie damit auf ihr zukommendes subjektiv-öffentliches Recht gemäß § 82 Abs. 1 Z 3 MinroG Bezug nimmt.

Gemäß § 80 Abs. 1 MinroG haben natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen einen Betriebsplan vorzulegen.

Gemäß § 1 Z 2 MinroG ist das Gewinnen das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten.

Gemäß § 1 Z 3 MinroG wird unter dem Aufbereiten das trockene und/oder nass durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten verstanden.

RV zu BGBl. I 38/1999:
Zur Vermeidung von Unklarheiten erscheint es geboten, in § 1 Z 2 darauf hinzuweisen, dass der Abbau bloß Teil des Gewinnens ist. Der Begriff Gewinnen umfasst sohin alle Tätigkeiten, soweit sie nicht dem „Aufsuchen“ oder „Aufbereiten“ zuzurechnen sind (vgl. auch VwGH 11.10.2007, 2003/04/0079).

Entsprechend § 80 Abs. 1 MinroG besteht die Verpflichtung einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen, wenn beabsichtigt wird, grundeigene mineralische Rohstoffe zu gewinnen.
Unter „gewinnen“ ist, wie bereits festgehalten, das Lösen oder Freisetzen, jedoch nicht das Aufbereiten zu verstehen.
In den dem von der mitbeteiligten Partei gestellten Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes beiliegenden Projektsunterlagen ist die gegenständliche Fläche als Aufbereitungsfläche dargestellt und wurde beantragt, dort eine Aufbereitungsfläche zu errichten, die sich ca. 14 m unter Niveau befindet. Wie die mitbeteiligte Partei ausgeführt hat, basiert die Tieferlegung dieser Aufbereitungsfläche auf Gründen des Emissionsschutzes (Lärm und Staub). Mit der Tieferlegung des Areals zur Aufbereitung der sonst in der Lagerstätte gewonnenen grundeigenen mineralischen Rohstoffe, geht zwingend die Abtragung des sich dort befindlichen Materials einher.

Ein Gewinnungsbetriebsplan hat das Gewinnen von Rohstoffen zum Inhalt, also alle jene Tätigkeiten, die das Lösen oder Freisetzen zum Gegenstand haben und die nicht dem Aufsuchen oder Aufbereiten zuzurechnen sind.

Im vorliegenden Projekt ist das gegenständliche Areal als Aufbereitungsareal ausgewiesen und werden dort die diesbezüglichen Maschinen und Geräte, mit denen das in den Abbauflächen gewonnene Material gewonnen wurde, aufbereitet (zerkleinert) wird, situiert.
Der Umstand, dass das Aufbereitungsareal aus Schallschutzgründen nicht am Urniveau eingerichtet, sondern tieferliegend situiert wird, wodurch auch hier Abbauarbeiten als Vorarbeit anfallen, führt nicht dazu, dass diese Tätigkeit des Abbaus, um das Aufbereitungsareal herzustellen, als ein Gewinnen von Rohstoff zu werten ist, da es sich nicht um Vorarbeiten handelt, deren primärer Zweck im Gewinnen liegt (VwGH 4.9.2002, 2001/04/020).
Mit anderen Worten, der Abbau von Rohmaterial zur Errichtung eines tiefergelegten Abbauareals, stellt keine Vorbereitungshandlung zum Gewinnen von Rohstoff dar und führt dazu, dass das Aufbereitungsareal, das zur Aufbereitung des gewonnenen Materials geschaffen wird, nicht als zum Gewinnungsplan gehörig einzustufen ist, zumal der Zweck hier in der Aufbereitung des in anderen Teilen der Anlage gewonnenen Materials liegt und nicht in der Gewinnung von Rohstoffen und die Tiefersituierung aus Schallschutzgründen erfolgt.
Der Einwand geht daher ins Leere und ist die 300 m-Abbauzone demgemäß nicht um den Bereich der Aufbereitung zu erweitern.

Zudem ist festzuhalten, dass auch bei Einbeziehung des Aufbereitungsareals ein Abstand von 300 m, wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht, nicht unterschritten wird, sodass auch in diesem Fall die Frage der Immissionsneutralität keiner Prüfung zu unterziehen wäre.

Zu 5. Beurteilung der Verkehrsanbindung/kein taugliches Verkehrskonzept:
In diesem Punkt bringt die Beschwerdeführerin vor, es entspreche nicht den Tatsachen, dass von der Standortgemeinde keine Verkehrsgrundsätze bekannt gegeben worden seien. Vielmehr habe sich die belangte Behörde nicht ausreichend mit diesen auseinandergesetzt, wodurch ein Verfahrensfehler im Sinn einer mangelhaften Begründung des angefochtenen Bescheides vorliege.

Die belangte Behörde sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass das Verkehrskonzept nur insofern erheblich ist, als es den Abtransport der gewonnenen mineralischen Rohstoffe vom Abbaugebiet bzw. der darin situierten Aufbereitungsanlage vorsieht.
Die belangte Behörde hätte sich auch mit den Fahrtrouten vom Abbau zur Aufbereitungsanlage auseinandersetzen müssen, da es keinen Unterschied machen könne, ob unaufbereiteter Quarzsand zur Aufbereitungsanlage gebracht oder aufbereiteter Quarzsand abtransportiert werde.

Die belangte Behörde habe verkannt, dass ihr Verkehrsgrundsätze der Standortgemeinde vorgelegen sind. Am 21. April 2016 habe der Gemeinderat beschlossen und habe die Gemeinde bekannt gegeben, dass die Einschränkung der Betriebszeiten von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erfolgen hat und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen keine Betriebszeiten zu genehmigen sind. Ebenso wurde beschlossen, dass die Benützung des öffentlichen Gutes sowie die Querung des Grundstückes Nr. x der KG H ausnahmslos abgelehnt werden. Diese beiden Faktoren wären als Verkehrskonzept der Gemeinde aufzufassen und zu berücksichtigen gewesen.
Das Verkehrskonzept der mitbeteiligten Partei sehe jedoch die Nutzung des bereits erwähnten Grundstückes vor, für das keine Bewilligung zum Abtransport erteilt wurde, sodass die Einhaltung eines tauglichen Verkehrskonzeptes nicht sichergestellt und faktisch auch nicht möglich ist.

Die belangte Behörde hätte damit zum Schluss gelangen müssen, dass kein taugliches Verkehrskonzept vorliegt und wäre daher die Genehmigung nicht zu erteilen gewesen.

Der Einwand der Standortgemeinde, es liege kein taugliches Verkehrskonzept vor, stellt eine rechtserhebliche Einwendung dar, da damit ein der Standortgemeinde zukommendes subjektives Recht im Sinn des § 83 Abs. 1 Z 2 MinroG geltend gemacht wird.

Gemäß § 80 Abs. 2 Z 10 MinroG ist dem Antrag ein Konzept über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe, das nach den von der Standortgemeinde bekannt gegebenen Verkehrsgrundsätzen (Routenwahl, Transportgewicht, Transportzeiten, udgl.) ausgearbeitet worden ist, beizulegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Verkehrskonzept von der Gemeinde genehmigt sein muss. Das Verkehrskonzept wird sich auf alle jene Verkehrswege zu beziehen haben, auf die sich die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt. Gibt die Gemeinde kein Verkehrskonzept bekannt, so bedeutet dies eine Mitwirkungspflichtverletzung der Gemeinde. Der Fortgang des Verfahrens wird dadurch nicht gehindert. Der Antragsteller hat in diesem Fall das Verkehrskonzept unabhängig von allfälligen Vorgaben der Gemeinde zu erstellen.

Entsprechend § 83 Abs. 1 Z 2 MinroG ist der Gewinnungsbetriebsplan nur zu genehmigen, wenn die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes sichergestellt ist. Diesbezüglich kommt der Standortgemeinde als Beschwerdeführerin ein subjektives Recht zu.

In den Einreichunterlagen wurde als Konzept über den Abtransport Folgendes angegeben:
„Über die Betriebszufahrt wird die Projektsfläche an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Ausgehend von der Betriebszufahrt erfolgt der Rohstoffabtransport auf der öffentlichen Wegparzelle x, KG H, in Richtung Süden zur x x. Die Einmündung in die x erfolgt nach rund 220 m Fahrtstrecke. Auf der x erfolgt der Rohstofftransport in Richtung Süden zu den Endverbrauchern. Das durchschnittliche Verkehrsaufkommen kann mit 20 zu- und 20 abfahrenden Lastkraftwagen angegeben werden.“

Der innerbetriebliche Transport soll durch die Querung der Parzelle Nr. x erfolgen. Dabei handelt es sich um ein als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenes Grundstück, das im Eigentum der Gemeinde steht und durch die Abbaufläche verläuft.
Die Beschwerdeführerin hat hierzu bekannt gegeben, dass sie hinsichtlich der Querung dieser Parzelle die Zustimmung verweigert.
In der Beschwerde selbst hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, es handle sich bei der Querung der Parzelle Nr. x um eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung gemäß § 7 Oö. Straßengesetz, für die eine Bewilligung des Straßenerhalters erforderlich ist (siehe dazu Punkt 7.).

Weites wurde vorgebracht, dass das Verkehrskonzept nur den Abtransport des abgebauten Materials vom Abbaugebiet weg umfasst, jedoch nicht den Abtransport abgebauten Materials vom Abbaugebiet in das Aufbereitungsareal. Diesem Einwand ist zunächst entgegenzuhalten, dass im Projekt selbst der Transport des abgebauten Materials zum Aufbereitungsareal in zwei Varianten beschrieben wurde, wobei die Variante, die ein Unterquerungsbauwerk unter der Parzelle Nr. x

vorsah, in der mündlichen Verhandlung verworfen wurde, sondern der Transport durch Querung dieser Parzelle, ohne Errichtung baulicher Einrichtungen, erfolgen soll.
§ 80 Abs. 2 Z 10 MinroG 1999 erfasst, wenn auf dieses Abbaugebiet (nach Z 8 leg.cit.) verwiesen wird, nicht den Abtransport von der Gewinnung zur Aufbereitung, sondern (generell) den Abtransport des abgebauten Materials (sei es nun aufbereitet oder nicht) vom Abbaugebiet weg. Diese Auslegung deckt sich mit dem Willen des Gesetzgebers (vgl. RV 1428 BlgNR XX. GP, 92), wonach dieses Verkehrskonzept „im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes“ eingeführt wurde (VwGH 17.6.2014, 2013/04/0099).
Bei der Verbringung von gewonnenem Rohmaterial in das Aufbereitungsareal handelt es sich daher, entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Gemeinde, um keinen Abtransport im Sinn des § 80 Abs. 2 Z 10 MinroG, da darunter nur der Abtransport des abgebauten Materials, egal ob aufbereitet oder nicht, aus dem Abbaugebiet erfasst wird.

Die Beschwerdeführerin hat vorgebracht, dass das vorliegende Verkehrskonzept nicht auf die von ihr bekannt gegebenen Verkehrsgrundsätze Bezug nimmt. So habe die Gemeinde am 16. April 2016 beschlossen, dass eine Einschränkung der Betriebszeiten gefordert werde (nähere Darlegung unter II.) und dass der Querung des Grundstückes Nr. x, KG H, nicht zugestimmt werde.
Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das Verkehrskonzept, sofern von der Standortgemeinde keine Verkehrsgrundsätze bekannt gegeben werden, ohne diese zu erstellen ist und das Verfahren fortzuführen ist.
Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, habe sie erst mit 16. April 2016 die beschriebenen Beschlüsse als die von ihr erarbeiteten Verkehrsgrundsätze gefasst, sodass das Verkehrskonzept nur ohne bekannt gegebene Verkehrsgrundsätze hatte erarbeitet werden können.
Die von der beschwerdeführenden Gemeinde als Verkehrsgrundsätze bekannt gegebenen Forderungen der Einschränkung der Betriebszeiten und die Bekanntgabe der Verweigerung der Zustimmung bei der Querung der Parzelle Nr. x stellten entgegen dem Vorbringen keine Verkehrsgrundsätze dar, da die Forderung nach einer Betriebszeiteneinschränkung nur indirekt mit dem durch den Betrieb verursachten Verkehr in Zusammenhang stehen könnte und diese Forderung nicht geeignet ist, der antragstellenden mitbeteiligten Partei Grundsätze bekannt zu geben, aus denen eine geforderte Routenwahl, Transportzeiten udgl. hätte abgeleitet werden können. Dies gilt ebenso für die Verweigerung der Zustimmung der Querung der genannten Parzelle, da diese als öffentliche Verkehrsfläche auch ohne Zustimmung der Gemeinde für nicht verkehrsfremde Zwecke genutzt werden kann. Zudem ist nach ständiger Rechtsprechung der Transport auf einer öffentlichen Straße in einem Anlagengenehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen (VwGH 8.5.2013, 2011/04/0193).
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass in den Projektsunterlagen ein Verkehrskonzept vorliegt, dessen Einhaltung sichergestellt ist.

Zu 7. Unrichtige rechtliche Beurteilung betreffend die Querung der öffentlichen Wegparzelle Grundstück Nr. x, KG H:
Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang vor, die belangte Behörde habe sich mit der Frage, wie eine Querung der öffentlichen Wegparzelle zu erfolgen hat, faktisch nicht auseinandergesetzt. Diese Querung bedürfe einer Bewilligung, die den Einreichunterlagen nicht zu entnehmen sei.

Das Transportkonzept habe den Transport des abgebauten Materials von der Abbaufläche weg zu umfassen und habe die mitbeteiligte Partei die Verpflichtung, ein taugliches Verkehrskonzept vorzulegen und dort aufzuzeigen, wie der Abtransport des Abbaumaterials gewährleistet sei. Auch habe der bergbautechnische Amtssachverständige in seinem Gutachten ausgeführt, dass ohne Querung des Grundstückes Nr. x, KG H, die Etappen zwei und drei des vorliegenden Gewinnungsbetriebsplanes nicht möglich seien.

Das Projekt habe nicht aufzeigen können, wie eine Bewirtschaftung der Abbauetappen zwei und drei erfolgen solle bzw. wie das darin abgebaute Material abtransportiert werden solle, dass keinesfalls von der Vorlage eines tauglichen Verkehrskonzeptes ausgegangen werden könne.

Zum Vorbringen der mangelnden Zustimmung der Querung der Parzelle x:

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass eine Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes mangels vorgesehener Konzentration nicht auch die allfällige erforderliche straßenrechtliche Genehmigung umfasst, sondern nach dem Kumulationsprinzip ein Vorhaben erst dann verwirklicht werden kann, wenn alle dafür erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen straßenrechtliche Vorschriften die Querung eines als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Grundstückes ermöglichen, ist im bergrechtlichen Verfahren nicht zu beurteilen und ist daher nicht dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gemeinde zu folgen, dass aufgrund der von ihr ins Treffen geführten mangelnden Zustimmung der Gemeinde die vorliegenden Unterlagen unvollständig sind und konnte damit auch aufgezeigt werden, wie die Bewirtschaftung der beiden Etappen erfolgen wird.
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass in den Projektsunterlagen ein Verkehrskonzept vorliegt, dessen Einhaltung sichergestellt ist.

Zu 8. Verletzende Schutzzonenregelung nach § 82 MinroG hinsichtlich Golfplatzwidmung:
Im Wesentlichen wird vorgebracht, die belangte Behörde habe verkannt, dass die Beschwerdeführerin in ihren schriftlichen Einwendungen zur Immissionsbelastung der Anrainer durch das geplante Projekt die mangelhafte Einbeziehung des Golfplatzes in die Schutzzonenregelung des § 82 Abs. 2 MinroG aufgegriffen hat.

Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ist dann zu versagen, wenn die nach § 80 Abs. 2 Z 2 MinroG bekannt gegebenen Grundstücke nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde im Zeitpunkt des Ansuchens in einer in den Z 1 bis 4 genannten Widmung festgelegt oder ausgewiesen sind (sog. Abbauverbotsbereich). Dies gilt hinsichtlich der Grundstücke der Z 1 bis 3 in einer Entfernung bis zu 300 m.
Dennoch ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.

Die Widmungskategorien in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 4 MinroG sind abschließend aufgezählt (VwGH 18.10.2012, 2010704/0086; vgl. RV zu BGBl. I. 38/1999).

Die Grundstücke Nr. x und x, je KG H, sind im Flächen-widmungsplan der Gemeinde F im Zeitpunkt der Antragstellung als Grünland, Sonderausweisung Erholungsfläche ausgewiesen. Diese Widmungs-kategorie ist in der taxativen Aufzählung des § 82 Abs. 2 MinroG nicht enthalten, sodass diesbezüglich kein Versagungsgrund gemäß § 83 Abs. 1 Z 3 MinroG vorliegt. Aus diesem Grund erübrigt es sich auch, Feststellungen hinsichtlich der in § 82b Abs. 2 Z 3 MinroG geforderten Immissionsneutralität für den Fall eines in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 MinroG erfassten Gebietes zu treffen und sind die von der Beschwerdeführerin gestellten Beweisanträge abzuweisen.

Zu 9. Verletzung der Schutzzonenregelung wegen mangelhafter Einbeziehung des Grundstückes Nr. x, KG H, in den 300 m-Schutzbereich:
Die Beschwerdeführerin bringt hier zusammengefasst vor, entgegen den Ausführungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid sei das Grundstück Nr. x, KG H, als Grundstück im Sinn des § 82 Abs. 1 Z 1 MinroG zu qualifizieren und sei daher zu prüfen, ob die Auswirkungen auf dieses Grundstück derart gering gehalten werden, dass von einer Immissionsneutralität gesprochen werden kann.

Das Sägewerk P ist auf dem Grundstück Nr. x, KG H, situiert. Dieses Grundstück weist im Zeitpunkt der Antragstellung die Widmung Betriebsbaugebiet auf. Auch dieses Grundstück befindet sich im 300 m-Radius.

Grundsätzlich ist vorweg festzuhalten, dass die Einwendung bzw. das Vorbringen, dass die Schutzzone nicht eingehalten wird, ein subjektiv-öffentliches Recht der Standortgemeinde darstellt und somit eine rechtserhebliche Einwendung vorgebracht wurde.

§ 82 Abs. 1 Z 1 MinroG definiert als Versagungsgrund den Umstand, dass ein Grundstück, das als Bauland, in dem Wohngebäude errichtet werden dürfen, im

Zeitpunkt des Ansuchens im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist, vom Gewinnungsbetriebsplan erfasst ist bzw. im 300 m-Radius liegt.

Das gegenständliche Grundstück ist als im Betriebsbaugebiet liegend ausgewiesen.

Gemäß § 22 Abs. 6 ROG wird „Betriebsbaugebiet“ mit Bauland, in dem Betriebsbauten errichtet werden dürfen, definiert. Weiters wird „Betriebsbaugebiet“ als Fläche herangezogen, die dazu bestimmt ist, Betriebe aufzunehmen, Lagerplätze aufzunehmen oder Büro- und Verwaltungsgebäude zu errichten. Weiters dürfen in dieser Widmungskategorie erforderliche Betriebswohnungen errichtet werden. Andere Bauwerke dürfen dort nicht errichtet werden.
Daraus folgt schon dem Wortlaut nach, dass es sich um Flächen im Bauland handelt, in denen Betriebsbauten errichtet werden dürfen und ausnahmsweise auch, bei betrieblicher Erforderlichkeit, Betriebswohnungen.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 18.10.2012, 2010/04/0086, mit Verweisung auf VwGH 12.12.2007, 2004/04/0069 und VwGH 11.9.2013, 2011/04/0140) ist unter Bauland, in denen Wohnbauten errichtet werden dürfen, in § 82 Abs. 1 Z 1 jene Baulandkategorie zu verstehen, bei der die Errichtung von Bauten zu Wohnzwecken zulässig ist. Damit hat der Gerichtshof klargestellt, dass es sich um eine „Baulandkategorie“ handeln muss, also um eine Unterart des Baulandes.
Ziel der Regelung ist u.a. der Schutz von Personen in bewohnten Objekten (VwGH 2010/04/0086).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes hat § 82 Abs. 1 MinroG keinen selbständigen raumordnungsrechtlichen Gehalt, sondern rezipiert die jeweilige raumordnungsrechtliche Vorschrift eines Bundeslandes (VfSlg 16.125/2001; VwGH 18.10.2012, 2010/04/0086), hier des Oö. ROG.

§ 22 Abs. 6 Oö. ROG lässt die Errichtung von Betriebswohnungen dann zu, wenn diese für den Betrieb erforderlich sind. Damit wird ein Konnex zu einem bestehenden Betrieb hergestellt, was sich bereits aus den Materialien ergibt (vgl. AB zu LGBl. 2015/115 bei Neuhofer aaO, 722).
Es kommt daher bei der Beurteilung der raumordnungsrechtlichen Situation eines konkreten Grundstückes bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gemäß § 82 MinroG auf die tatsächliche Erforderlichkeit an, eine Betriebswohnung für einen Betrieb, wie er sich im Zeitpunkt der Antragstellung darstellt, zu errichten.

Ob es sich beim gegenständlichen Grundstück um Bauland im Sinn des § 82 Abs. 1 Z 1 MinroG handelt, ist nach dem Zeitpunkt des Ansuchens zu beurteilen. Als Vorfrage ist daher darauf einzugehen, ob im Zeitpunkt der Antragstellung um

Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes eine Betriebsform vorliegt, die eine Betriebswohnung für die Betriebsführung erforderlich macht. Aus dem vorliegenden Sachverhalt geht hervor, dass auf dem gegenständlichen Grundstück im Zeitpunkt der Antragstellung ein Sägewerk bestanden hat und auch noch besteht und dass für dieses Sägewerk im Zeitpunkt der Antragstellung eine Betriebswohnung nicht erforderlich ist.
Die mitbeteiligte Partei hat in diesem Zusammenhang eine Projektsergänzung dahingehend vorgelegt, als der Inhaber der Betriebsanlage „Sägewerk P“ dargelegt hat, dass sich im Betriebsgelände keine Betriebswohnung befindet, keine Notwendigkeit hierfür gegeben ist und auch in Zukunft (Laufzeit des Gewinnungsbetriebsplanes + 1 Jahr) keine Betriebswohnung errichtet werden wird. Diese Verpflichtung soll ins Grundbuch eingetragen werden, sodass diesbezüglich ein dingliches Recht verbüchert vorliegt.
Abschließend ist festzuhalten, dass das gegenständliche Grundstück somit kein Bauland im Sinn des § 82 Abs. 1 Z 1 MinroG darstellt und zugleich die Widmung Betriebsbaugebiet gemäß § 22 Abs. 6 Oö. ROG kein Genehmigungshindernis im Sinn des § 82 Abs. 1 Z 1 MinroG darstellt.
Der Einwand der Standortgemeinde erweist sich daher als unbegründet.

Zu 10. Unrichtige bzw. unzureichende Abwägung öffentlicher Interessen:
Vorgebracht wird in diesem Zusammenhang, die belangte Behörde habe im gegenständlichen Verfahren eine einseitige und unzureichende Abwägung öffentlicher Interessen vorgenommen und seien u.a. zu berücksichtigende Punkte, die von der Standortgemeinde eingewandt worden seien, nicht berücksichtigt worden. Die belangte Behörde habe sich ausschließlich auf das von der Konsenswerberin vorgelegte Gutachten gestützt. Weiterführende Auseinandersetzungen mit der Frage, ob die öffentlichen Interessen tatsächlich vorliegen würden, hat die belangte Behörde nicht angestellt.
Die belangte Behörde habe sich nicht mit dem Einwand der Standortgemeinde betreffend Rohstoffexport auseinandergesetzt.
Das vorliegende Gutachten zeige auf, dass das geplante Abbauvorhaben ein öffentliches Interesse erfüllen könne, jedoch nicht, dass dies im gegenständlichen Fall auch tatsächlich so sein wird.
Durch die Bewilligung des Abbauvorhabens seien volkswirtschaftliche oder wissenschaftliche Vorteile, die Förderung des österreichischen Arbeitsmarktes nicht zu erwarten, da die gesamte Wertschöpfung im Ausland erfolgen solle.

Gemäß § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekannt gegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt.

Gemäß § 83 Abs. 2 MinroG sind öffentliche Interessen im Sinn des Abs. 1 Z 1 in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im

Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und der örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, der ihm dienenden Berganlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet.
Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf deren Verfügbarkeit sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

RV zu BGBl. I 38/1999:
Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen ist auch die Art des mineralischen Rohstoffes zu berücksichtigen (auf welche Gesteinsart sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht und ob diese Gesteinsart öfter oder weniger oft anzunehmen ist).
Zu beachten ist auch das wirtschaftliche Interesse des Bergbauberechtigten (Erhaltung von Arbeitsplätzen, Ausnutzung von Investitionen etc.).
Ebenso zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen des durch den Abbau, Aufschluss bewirkten Verkehrs (VwGH 2.2.2012, 2009/04/0235).

Das Vorbringen der beschwerdeführenden Gemeinde, die belangte Behörde habe sich nicht ausreichend mit den Vorbringen derselben auseinandergesetzt bzw. seien deren Punkte nicht berücksichtigt worden, kann nicht nachvollzogen werden, da der Interessensabwägung nachvollziehbare und schlüssige Gutachten zugrunde gelegt worden sind und sich die belangte Behörde ausführlich mit den heranzuziehenden öffentlichen Interessen, die gegeneinander abzuwägen sind, auseinandergesetzt hat.

Für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes spricht, wie unter II. dargelegt, das vorliegende Interesse an der Mineralstoffsicherung und Mineralstoffversorgung. Weiters spricht für die Genehmigung, dass durch den Abbau und diesem dienende Bergbauanlagen keine unzumutbare Belästigung hervorgerufen wird. Zudem ist der geplante Abbau weder für die gegebene Raumordnung noch für die örtliche Raumplanung nachteilig und auch nicht der Wasserwirtschaft abträglich. Außerdem hat der Abbau keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landesverteidigung.

Der Genehmigung entgegenstehend ist jedoch das öffentliche Interesse am Umweltschutz in Bezug auf die durch die Genehmigung verursachten LKW-Fahrbewegungen und die damit verbundene Erhöhung des CO2-Ausstoßes (siehe II.). In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass jeder Neuaufschluss zwangsläufig zu einer Erhöhung von LKW-Fahrten führt und dass zu diesen Fahrten nur LKWs eingesetzt werden dürfen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, d.h. die zum Verkehr zugelassen sind. Dass beim beantragten Abbau,

der eine besondere Qualität beinhaltet, die Abnehmer nicht im näheren Umkreis angesiedelt sind, wie es sonst bei Schottergruben üblich ist, kann nicht nachteilig gewertet werden. Zudem gibt es keinen Hinweis, dass die mitbeteiligte Partei nicht möglichst kurze Transportwege wählen würde, sodass auch davon auszugehen ist. Die belangte Behörde hat im hier bekämpften Bescheid unter Punkt 6. eine Abwägung öffentlicher Interessen vorgenommen. Die Interessensabwägung beinhaltet eine Bezugnahme auf das öffentliche Interesse hinsichtlich Mineralrohstoffsicherung und -versorgung, auf das öffentliche Interesse hinsichtlich gegebener Raumordnung und örtlicher Raumplanung, auf das öffentliche Interesse hinsichtlich Wasserwirtschaft und Landesverteidigung, auf das öffentliche Interesse hinsichtlich Schutz der Umwelt und Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, die ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie die Interessensabwägung nach § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes „nur“ das öffentliche Interesse am Umweltschutz in Bezug auf die LKW-Fahrbewegungen entgegensteht und das Interesse an der Mineralstoffsicherung und Mineralstoffversorgung für die Genehmigung spricht sowie das öffentliche Interesse an der Raumordnung und Raumplanung, an der Wasserwirtschaft, an der Landesverteidigung und am Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Belästigung nicht gegen die Erteilung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes sprechen, sodass die öffentlichen Interessen an der Erteilung der beantragten Genehmigung höher zu werten sind, als das dagegen sprechende öffentliche Interesse. An der von der belangten Behörde durchgeführten Abwägung der öffentlichen Interessen kann daher kein Mangel festgestellt werden.

Der Antrag auf Einholung zusätzlicher Gutachten, wie in der Beschwerde zu diesem Beschwerdepunkt beantragt, ist abzuweisen, da, wie oben dargestellt, die vorliegenden Unterlagen als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt worden sind und ausreichend waren, die erforderliche Abwägung der im MinroG definierten öffentlichen Interessen vorzunehmen und daher die Einholung weiterer Gutachten zur Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes bzw. zur Vornahme der gebotenen Interessensabwägung nicht erforderlich war.

Zur Vorschreibung einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Rekultivierung: Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang vor, die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung vorgeschriebene Sicherheitsleistung in Höhe von 65.000 Euro sei nicht ausreichend und hätte im bekämpften Bescheid eine ergänzende Sicherheitsleistung von 130.000 Euro vorgeschrieben werden müssen.

Die belangte Behörde verweist diesbezüglich im bekämpften Bescheid auf die im naturschutzrechtlichen Bescheid vorgeschriebene Sicherheitsleistung.

Gemäß § 116 Abs. 1 Z 8 MinroG sind Gewinnungsbetriebspläne erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind. Gemäß § 116 Abs. 11 MinroG kann die Behörde bei Erforderlichkeit eine Sicherheitsleistung vorschreiben, hinsichtlich der zu erwartenden Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberflächen und zur Sicherung der Oberflächennutzung.

Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist dann nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften (WRG, NSchG etc.) eine angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben wurde.

In der naturschutzrechtlichen Bewilligung wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 65.000 Euro vorgeschrieben.

Der Standortgemeinde kommt gemäß § 116 Abs. 1 Z 8 MinroG Parteistellung dahingehend zu, als sie als subjektives Recht im Verfahren geltend machen kann, dass die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nur dann zulässig ist, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind. Andere als der Standortgemeinde in den einschlägigen Bestimmungen eingeräumte subjektiv-öffentliche Rechte können von der Standortgemeinde nicht rechtserheblich vorgebracht werden bzw. kommt ihr außerhalb der vom MinroG eingeräumten Rechte eine Parteistellung nicht zu.

Die Standortgemeinde bringt ausführlich vor, warum ihrer Ansicht nach mit der im naturschutzrechtlichen Bescheid vorgeschriebenen Sicherheitsleistung nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ob die im Projekt enthaltenen Maßnahmen, die Teil des zur Genehmigung eingereichten Gewinnungsbetriebsplanes sind, ausreichen bzw. auch nicht ausreichen, wird in der Beschwerde nicht thematisiert. Mit ihrem Vorbringen nimmt die Standortgemeinde auf § 116 Abs. 11 MinroG Bezug. Diesbezüglich kommt ihr jedoch kein subjektiv-öffentliches Recht zu.

Zum ergänzenden Beweisantrag:
Die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist keine unbegrenzte. Der äußere Rahmen der Prüfbefugnis ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides (u.a. VwGH 9.9.2015, Ra 2015/04/0012).
Sache des bekämpften Bescheides ist die Erteilung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für das beantragte Vorhaben (den Neuaufschluss einer Lockergesteinsstätte mit Trockenbaggerungen auf den im Antrag angeführten Grundstücken). Das Verwaltungsgericht hat daher im Rahmen der vorgebrachten Beschwerdepunkte eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob für das

beantragte Vorhaben die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu Recht erfolgt ist oder nicht.
Es ist jedoch nicht Sache des Beschwerdeverfahrens zu überprüfen, ob die mitbeteiligte Partei in der Ausübung der von der belangten Behörde erteilten Genehmigung den von ihr beantragten Konsens und die von der belangten Behörde in der Genehmigung vorgeschriebenen Auflagen einhält oder nicht. Eine Prüfung solcher Punkte im Beschwerdeverfahren würde bedeuten, dass das Verwaltungsgericht die ihm zukommende Prüfungskompetenz überschreiten würde.

Es ist Sache der belangten Behörde die Einhaltung des von ihr erteilten Konsenses sowie die Einhaltung der von ihr vorgeschriebenen Auflagen zu überprüfen und bei der Feststellung von Verstößen, wie die Änderung der Art der Gewinnung oder Nichteinhaltung von Auflagen, entsprechende Verfahrensschritte zu setzen.
Der gestellte Beweisantrag ist daher als unbegründet abzuweisen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß